



Inhaltsverzeichnis

Seite

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

270

Beschlüsse des Stadtrates

270

Vereinbarung einer Gebietsänderung zwischen der Gemeinde Großschwabhausen und der Stadt Jena nach § 9 Abs. 2 ThürKO

270

Fusion des Fernwasserzweckverbandes Nord- und Ostthüringen mit der Thüringer Talsperrenverwaltung zu einer Anstalt des öffentlichen Rechts

271

Öffentliche Bekanntmachungen

274

Öffentliche Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahlen zum Ortsbürgermeister in der Stadt Jena – Ortsteile Lichtenhain, Lößstedt, Wöllnitz und Zwätzen am 22. September 2002

274

Bekanntmachung über die Anmeldung von Rechten

276

Bekanntmachung über die Anmeldung von Rechten

276

Beschlussfassung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Ziegenhain-Wöllnitz (Körperschaft des öffentlichen Rechts) vom 22.03.2002 über die Verwendung des Reinertrages

276

Öffentliche Ausschreibungen

276

Sachbearbeiter/in Stadtinspektion im Außendienst

276

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 Satz 1, 20 Abs. 1 und 45 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung vom 16.08.1993 in der Fassung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2000 (GVBl. S. 177) hat der Stadtrat der Stadt Jena auf seiner Sitzung am 23.01.2002 die folgende Änderung der Satzung zur Neufassung der Hauptsatzung, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Jena 42/99 vom 4.11.1999, beschlossen:

Artikel 1

Im § 22 Abs. 1 wird

1. Ammerbach
2. Closewitz
3. Cospeda
4. Drackendorf
5. Göschwitz
6. Ilmnitz
7. Isserstedt
8. Jenaprießnitz/Wogau
9. Krippendorf
10. Kunitz/Laasan
11. Leutra
12. Lobeda-Altstadt
13. Lützeroda
14. Maua
15. Münchenroda/Remderoda
16. Neulobeda
17. Vierzehnheiligen
18. Winzerla
19. Ziegenhain

ersetzt durch

1. Ammerbach
2. Closewitz
3. Cospeda
4. Drackendorf
5. Göschwitz
6. Ilmnitz
7. Isserstedt
8. Jenaprießnitz/Wogau
9. Krippendorf
10. Kunitz/Laasan
11. Leutra
12. Lichtenhain
13. Lobeda-Altstadt
14. Löbstedt
15. Lützeroda
16. Maua
17. Münchenroda/Remderoda
18. Neulobeda
19. Vierzehnheiligen
20. Winzerla
21. Wöllnitz
22. Ziegenhain
23. Zwätzen

Artikel 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt:
Jena, 25.06.2002

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. habil. P. Röhlinger
(Oberbürgermeister) (Siegel)

Beschlüsse des Stadtrates

Vereinbarung einer Gebietsänderung zwischen der Gemeinde Großschwabhausen und der Stadt Jena nach § 9 Abs. 2 ThürKO

- beschl. am 19.06.2002, Beschl.-Nr. 02/06/37/0932

1. Die Gemeinde Großschwabhausen und die Stadt Jena vereinbaren, dass die Grundstücke der Gemarkung Großschwabhausen, Flur 6, Flurstücke 844, 845, 846, 846 a, 847, 848, 849, 851/1, 851/3, 851/4, 852, 853, 855 835/1 sowie Teilfläche von ca. 22.303 m² aus 835/2, Teilfläche von ca. 8.723 m² aus 857 und Teilfläche von ca. 46.852 m² aus 757/3 sowie eine Teilfläche von 62 m² aus 842 aus dem Gebiet der Gemeinde Großschwabhausen herausgelöst werden und in das Gebiet der Stadt Jena eingegliedert werden. Die Gebietsänderung umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 223.599 m², also ca. 22 ha. Diese Gebietsänderung wird auf der Grundlage des in Anlage 1 beigefügten Vertrages zwischen den Beteiligten vorgenommen.
2. Die Gemeinde Großschwabhausen und die Stadt Jena schließen die in Anlage 2 beigefügte Öffentlich-rechtliche Vereinbarung hinsichtlich der Beantragung von Fördermitteln zur Errichtung der Brücke Remderoda sowie der Zahlung des so genannten Miteleistungsanteiles durch die Stadt Jena.
3. Der außerplanmäßigen Ausgabe in Höhe von € 530.000 für den Abriss und Neubau der Brücke Remderoda wird vorbehaltlich der Genehmigung der Gebietsänderung gemäß 001 sowie der Fördermittelbewilligung zugestimmt. Die Finanzierung erfolgt durch: 450 T€ Zuwendungen des Landes, 80 T€ Minderausgaben werden im Rahmen des Haushaltes VTA 2003 geklärt.

Begründung:

Die Deutsche Bahn AG Netz (nachfolgend "DB AG Netz") beabsichtigt, innerhalb des Vorhabens des Ausbaus der Strecke Paderborn - Chemnitz den Streckenabschnitt Großschwabhausen - Jena West, km 12,7 bis km

22,9, zweispurig auszubauen. Bislang ist diese Strecke einspurig.

Notwendig für diesen Ausbau ist der Abriss und der Neubau der die Gemeindestraße der Gemeinde Großschwabhausen tragende Straßenbrücke. Gemeindestraße der Gemeinde Großschwabhausen ist jedoch lediglich ein Teilabschnitt von 0,843 km. Sowohl westlich als auch östlich von diesem Straßenabschnitt ist die Straße eine Kreisstraße der Stadt Jena.

Mit der Allgemeinverfügung des Thür. Landesamtes für Straßenbau (TLS) vom 22.10.1998 wurde verfügt, dass die Gemeindestraße der Gemeinde Großschwabhausen zwischen den Teilabschnitten der Kreisstraße Nr. 7 der kreisfreien Stadt Jena von NK 503 5021 bis NK 503 5022 (km 0,000 bis km 0,843) über 0,843 km zur Kreisstraße gemäß § 3 Abs. 1 Thüringer Straßengesetz aufgestuft werde. Träger der Straßenbaulast solle der Landkreis Weimarer Land werden.

Gegen diese Allgemeinverfügung hat der Landkreis Weimarer Land Widerspruch eingelegt. Mit Widerspruchsbescheid des Thüringer Landesamtes für Straßenbau vom 21.09.1999 wurde dieser Widerspruch zurückgewiesen. Der Landkreis Weimarer Land hat gegen den Widerspruchsbescheid beim Verwaltungsgericht Weimar Anfechtungsklage erhoben. Eine Entscheidung liegt bislang nicht vor.

Das Eisenbahnbundesamt, Außenstelle Erfurt, hat für den vorbeschriebenen Teilabschnitt Großschwabhausen - Jena West auf Antrag der DB AG Netz unter d. Aktenzeichen (AZ 1011/Rapg/89/97 das Planfeststellungsverfahren durchgeführt. Gegenstand der geänderten Plan genehmigung, AZ 53 101 papg 102/98/01 ist nur der Abriss der alten Brücke. Für die neue Brücke muss das Bauplanungsrecht erst noch geschaffen werden.

Über die Kostentragungspflicht dieser Maßnahme trifft die Planfeststellungsbehörde keine Entscheidung. Diese ist im Eisenbahnkreuzungsgesetz geregelt.

Das Thüringer Ministerium für Wirtschaft und Infrastruktur hat signalisiert, dass es den auf die Kommune entfallenden Anteil der Kosten nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz (Vorteilsausgleich) zu fördern beabsichtigt. Die entsprechenden Anträge wären von dem Straßenbaulastträger zu stellen.

Die Frage der Straßenbaulastträgerschaft ist jedoch nicht abschließend geklärt, da der Landkreis Weimarer Land gegen die Allgemeinverfügung des Freistaates Thüringen vor dem Verwaltungsgericht Weimar Anfechtungsklage erhoben hat.

Weder die Gemeinde Großschwabhausen noch der Landkreis Weimarer Land sind an dem Neubau der Straßenbrücke interessiert. Anders ist dies bei der Stadt Jena.

Die über der Bundesbahnstrecke verlaufende Straße stellt die kürzeste Verbindung zwischen dem Jenaer Stadtteil Remderoda und der Innenstadt dar. Diese Verbindung ist unter anderem für die Gewährleistung eines effektiven Katastrophen- und Brandschutzes für den Ortsteil Remderoda von Bedeutung.

Aufgrund dieser Interessenlage ist es sachgerecht, dass die Straßenbaulastträgerschaft für den 0,843 km langen Teilabschnitt der Kreisstraße Nr. 7 von der Gemeinde Großschwabhausen bzw. dem Landkreis Weimarer Land auf die Stadt Jena wechselt. Der Wechsel der Straßenbaulastträgerschaft setzt die Vereinbarung der Gebietsänderung voraus.

Diese Gebietsänderung ist aus Gründen des öffentlichen Wohls gerechtfertigt. Der Teilabschnitt der Kreisstraße Nr. 7 dient in erster Linie den Bewohnern des Teiles der Stadt Jena Remderoda. Die finanzielle Leistungsfähigkeit der kreisangehörigen Gemeinde Großschwabhausen ist im Vergleich zu derjenigen der Stadt Jena erheblich geringer. Es kann deshalb der Gemeinde Großschwabhausen letztlich nicht zugemutet werden, im Interesse der Einwohner eines Stadtteils von Jena den nicht unerheblichen Mitleistungsanteil zur Finanzierung der Brücke aus ihrem Haushalt aufbringen zu müssen.

Da die vorgesehene Gebietsänderung nicht nur in das Gebiet der Gemeinde Großschwabhausen, sondern auch in das des Landkreises Weimarer Land eingreift, müssen zusätzlich die Vorgaben des § 92 ThürKO eingehalten werden. Danach muss der Kreistag des Landkreises Weimarer Land der Gebietsänderung zustimmen und der Innenminister eine entsprechende Rechtsverordnung erlassen.

Die Inanspruchnahme öffentlicher Fördermittel zur Wiedererrichtung der Brücke Remderoda wird voraussichtlich nur noch in den Haushaltsjahren 2002 und 2003 möglich sein. Es ist deshalb erforderlich, die entsprechenden Fördermittelanträge bereits jetzt zu stellen. Da die Fördermittel nur der Straßenbaulastträger beantragen kann, muss dieser Antrag von der Gemeinde Großschwabhausen gestellt werden. Die Gemeinde Großschwabhausen ist jedoch nicht in der Lage, den Mitleistungsanteil aufzubringen. Im Vorgriff auf die beabsichtigte Gebietsänderung soll die Stadt Jena deshalb der Gemeinde Großschwabhausen bereits jetzt die finanziellen Mittel zur Darstellung des Mitleistungsanteiles der Gemeinde Großschwabhausen zur Verfügung stellen.

Zwar lassen die haushaltsrechtlichen Vorschriften die Übernahme von Kosten für Straßenbauarbeiten auf gemeindefremden Gebiet nicht zu. Die Gemeinde Großschwabhausen ist jedoch nur dann zur Stellung der erforderlichen Anträge zur Sicherung der Fördermittel bereit, wenn auf die Gemeinde Großschwabhausen keinerlei finanzielles Risiko entfällt. Im Interesse der Sicherung der Fördermittel wird deshalb dem Wunsch der Gemeinde Großschwabhausen nachgegeben.

Fusion des Fernwasserzweckverbandes Nord- und Ostthüringen mit der Thüringer Talsperrenverwaltung zu einer Anstalt des öffentlichen Rechts

- beschl. am 19.06.2002, Beschl.-Nr. 02/06/37/0931

1. Die Vertreter der Stadt Jena in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes JenaWasser werden beauftragt, auf der nächsten Zweckverbandsver-

sammlung von JenaWasser zu beschließen, den gesetzlichen Vertreter dieses Zweckverbandes JenaWasser, den Camburger Bürgermeister, Herrn Thomas Moritz, zu beauftragen, in der nächsten Zweckverbandsversammlung des Fernwasserzweckverbandes Nord- und Ostthüringen wie folgt abzustimmen:

1. Der 14. Änderung der Verbandssatzung des Fernwasserzweckverbandes Nord- und Ostthüringen, wie diese in Anlage 1 beigefügt ist, wird **nicht** zugestimmt.
 2. Der Neufassung der Verbandssatzung des Fernwasserzweckverbandes Nord- und Ostthüringen, die zum 01. Januar 2003 in Kraft treten soll (Anlage 2), wird **nicht** zugestimmt.
 3. Dem Beitritt des Fernwasserzweckverbandes Nord- und Ostthüringen zur Thüringer Fernwasserversorgung (TFW) – Anstalt des öffentl. Rechts – auf der Grundlage des Inhalt des in Anlage 3 beigefügten Entwurfes der Satzung der TFW wird **nicht** zugestimmt.
 4. Dem Kauf von Fernwasser von der Thüringer Fernwasserversorgung auf der Grundlage des in Anlage 4 beigefügten Entwurfes eines Kaufvertrages wird **nicht** zugestimmt.
2. Die Vertreter der Stadt Jena in der Versammlung des Zweckverbandes JenaWasser werden beauftragt, auf der nächsten Zweckverbandsversammlung von JenaWasser zu beschließen, dass mit Stadtratsbeschluss vom 28.01.1998 Nr. 98/01/43/1693 beschlossene Verfahren zum Austritt aus dem Fernwasserzweckverband weiterzubetreiben.
 3. Die Vertreter der Stadt Jena in der Versammlung des Zweckverbandes JenaWasser werden beauftragt, auf der nächsten Zweckverbandsversammlung von JenaWasser zu beschließen, dass der Zweckverband JenaWasser mit dem Fernwasserzweckverband oder mit der künftigen Thüringer Fernwasserversorgung Verhandlungen darüber aufnimmt, dass er 1,3 Millionen Kubikmeter Fernwasser per anno zu einem Preis von 0,61 Euro pro Kubikmeter beziehen kann, ohne gleichzeitig Mitglied des Fernwasserzweckverbandes bzw. der künftigen Thüringer Fernwasserversorgung zu sein.

Begründung:

A. Bisherige Situation

Der Zweckverband JenaWasser ist seit 1993 Mitglied des Fernwasserzweckverbandes Nord- und Ostthüringen (FWZV N/O).

Aufgrund dieser Mitgliedschaft ist JenaWasser verpflichtet, von dem FWZV N/O Trinkwasser in erheblicher Menge abzunehmen, obwohl die Versorgung des Verbandsgebietes aus eigenen Quellen bewerkstelligt werden kann.

Das von dem FWZV N/O abzunehmende Trinkwasser ist infolge erheblicher Überkapazitäten bei Fernwasser überteuert. Der Kubikmeter Wasser wird von JenaWasser zu einem Preis von 1,90 € bezogen. Vergleichbare Preise liegen bei anderen großen Fernwasserversorgungen in Deutschland bei 40 bis 50 Cent je Kubikmeter.

Die Entnahme aus den Quellen im Verbandsgebiet würde nur 30 bis 45 Cent je Kubikmeter kosten.

Aufgrund dieser vorgeschilderten Situation hat JenaWasser mit Zustimmung des Stadtrates im Jahre 1999 Feststellungsklage bei dem Verwaltungsgericht Gera gegen die Umlagepraxis des FWZV N/O erhoben. Gleichzeitig hat JenaWasser die Mitgliedschaft in diesem Zweckverband gekündigt.

B. Sanierungsmodell des Freistaates Thüringen

In Anbetracht der anhaltenden Diskussion um die Höhe der Wasserpreise in Thüringen ist der Freistaat Thüringen bemüht, die Fernwasserabgabepreise zu senken. Sämtliche Komponenten der Fernwasserversorgung, also die Thüringer Talsperrenverwaltung und die Fernwasserzweckverbände sollen nach Vorstellung des Freistaates einer wirtschaftlichen Sanierung unterzogen werden. Hierzu sollten die Fernwasserzweckverbände Südthüringen und Nord-Ost-Thüringen sowie die Thüringer Talsperrenverwaltung unter einem Dach zu einer neuen Anstalt öffentlichen Rechts zusammengeschlossen werden. Die beiden Fernwasserzweckverbände sollten nicht aufgelöst werden.

Diese neue Anstalt öffentlichen Rechts (Thüringer Fernwasserversorgung – im Folgenden TFW genannt) soll das Vermögen und die Verbindlichkeiten sowie alle Aufgaben der Fernwasserverbände und der Thüringer Talsperrenverwaltung übernehmen. Die TFW soll mit den Abnehmern – also z.B. JenaWasser - langfristige Lieferverträge zum Preis von 0,61 € je Kubikmeter abschließen.

Um diesen Preis von 0,61 € je Kubikmeter dauerhaft halten zu können, sollen in der TFW Überkapazitäten und Personal abgebaut werden. Ferner soll der Freistaat Thüringen nach dem Entwurf des Gesetzes über die Thüringer Fernwasserversorgung (ThürFWG) der TFW eine Kapitalrücklage in Höhe von 203,5 Millionen Euro zur Verfügung stellen.

Nach dem Entwurf dieses Gesetzes soll alleiniger Gewährträger der TFW der Freistaat Thüringen sein.

Da der Südthüringer Fernwasserzweckverband nicht zu einer Mitgliedschaft in der TFW bereit ist, sollen Mitglieder nur der Fernwasserzweckverband Nord- und Ostthüringen sowie der Freistaat Thüringen sein.

Der Freistaat soll mit 2/3 des Stimmgewichtes in der Anstalts- und Gewährträgersammlung vertreten sein.

C. Interessenlage der Stadt Jena

Folgende Gründe sprechen gegen eine Teilnahme des Fernwasserzweckverbandes Nord- und Ostthüringen an der Fusion mit der Thüringer Talsperrenverwaltung zu einer neuen Anstalt des öffentlichen Rechts „Thüringer Fernwasserversorgung“:

Das Gesetz über die Thüringer Fernwasserversorgung ist noch nicht vom Landtag beschlossen. Änderungen bleiben deshalb möglich. Eine Gesetzesbegründung liegt derzeit nicht vor.

Die Abgabe von Rohwasser zu einem vorgesehen Preis von 0,61 €/m³ lässt sich nur halten, wenn der Rohwasserabsatz mittelfristig von derzeit 29,1 Mio m³ auf 40 Mio m³ gesteigert werden kann.

Diese Steigerungsrate ist unrealistisch. Seit der Wende geht der Wasserverbrauch in Thüringen stetig zurück.

Mit einem Anhalten dieses Trends ist aufgrund des prognostizierten Bevölkerungsrückgangs zu rechnen. Weiterer Grund hierfür ist der erheblich sparsamere Umgang der Verbraucher mit Wasser. Hinzu kommt, dass die Maßnahmen der örtlichen Wasserversorgungsunternehmen zur Reduzierung der so genannten Netzverluste erst in einigen Jahren abgeschlossen sein werden, also der Wasserverbrauch weiter zurückgehen wird. Der kalkulierte Abgabepreis für Rohwasser in Höhe von 0,61 €/m³ wird aus diesen Gründen nur schwerlich zu halten sein.

JenaWasser kann aus eigenen Quellen Rohwasser zu einem Preis von etwa 30 bis 45 Cent/m³ bereitstellen, also erheblich preisgünstiger, als von der künftigen TFW.

Nach § 17 Abs. 2 des im Entwurf vorliegenden Gesetzes über die Thüringer Fernwasserversorgung soll der Freistaat Thüringen unter anderem den Bau wie auch den Rückbau von Talsperren durch Aufwandsentschädigungen und Zuschüsse zu Investitionen finanzieren. Diese gesetzliche Regelung kann in Zukunft geändert werden. Der Fernwasserzweckverband Nord- und Ostthüringen ist auch nicht aus einer korrespondierenden Regelung in § 16 der Satzung der Thüringer Fernwasserversorgung gesichert.

Der Freistaat Thüringen hat mit etwa 2/3 der Stimmen in der Anstalts- und Gewährträgersammlung die Stimmenmehrheit. Nach der derzeit vorliegenden Fassung der Anstaltssatzung soll eine qualifizierte Mehrheit nur bei der Entscheidung über den Zutritt weiterer Anstalts- und Gewährträger erforderlich sein. Eine Satzungsänderung - hier also die Streichung des § 16 Abs. 2 - könnte mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Der Freistaat könnte folglich eine Änderung des § 16 allein beschließen. Nicht geklärt ist, wie Defizite der Thüringer Fernwasserversorgung finanziert werden sollen.

Anders, als § 37 GKG enthält das Gesetz über die Thüringer Fernwasserversorgung keine Regelung zur Erhebung von Umlagen. § 16 Abs. 1 der Anstaltssatzung bestimmt lediglich, dass die Finanzierung der Anstalt unter anderem durch Einnahmen aus „sonstigen Leistungen“ erfolgen solle. Hierunter könnten Umlagen fallen, die von den Anstaltsträgern einzuziehen wären.

Die Einziehung dieser „sonstigen Leistungen“ von den Anstaltsträgern könnte vom Freistaat Thüringen allein beschlossen werden.

Alleiniger Gewährträger der Anstalt ist nach § 2 des Gesetzes über die Thüringer Fernwasserversorgung und § 2 Abs. 2 der Satzung der Thüringer Fernwasserversorgung das Land.

Auf Antrag können jedoch weitere Gewährträger aufgenommen werden. Die Aufnahme bedarf zwar eines einstimmigen Beschlusses in der Anstalts- und Gewährträgersammlung der Anstalt (§ 14 III i.V.m. § 15 II lit a) der Satzung). Sollten aber die Mitglieder des Fernwasserzweckverbandes Nord- und Ostthüringen mehrheitlich der Meinung sein, dass nunmehr auch dieser Zweckverband Gewährträger werden solle, könnte der Zweckverband JenaWasser dies allein nicht verhindern. Zudem könnte der Freistaat die Gewährträgerhaftung zum einen durch eine Gesetzesänderung und zum anderen durch eine mit einfacher Mehrheit von ihm allein zu

beschließenden Satzungsänderung auf den Fernwasserzweckverband Nord- und Ostthüringen ausdehnen.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Übernahme der Gewährträgerschaft durch das Land nur sehr bedingt zu einer Risikobegrenzung für den Fernwasserzweckverband Nord- und Ostthüringen führt.

Die Gewährträgerschaft bewirkt die unmittelbare Haftung des Freistaates Thüringen gegenüber Gläubigern der Anstalt. Diese Haftung wird aber erst dann ausgelöst, wenn die Anstalt über keinerlei Vermögen mehr verfügt.

Wesentlich wichtiger ist für die Haftung der Anstaltsmitglieder die so genannte Anstaltslast. So regelt z.B. § 3 Abs. 2 Thüringer Sparkassengesetz:

„Der Gewährträger stellt sicher, dass die Sparkasse ihre Aufgaben erfüllen kann (Anstaltslast).“

Aufgrund dieser Anstaltslast nach dem Thüringer Sparkassengesetz müssen die Gewährträger die finanziellen Mittel zur Verfügung stellen, damit die Sparkasse ihren Verpflichtungen gegenüber ihren Kunden nachkommen kann. Die Anstaltslast geht der Gewährträgerhaftung vor.

Eine vergleichbare Regelung enthält das Gesetz über die Thüringer Fernwasserversorgung nicht. Aus dem Wesen der Anstalt wie auch aus § 17 Abs. 1 Ziffer 5. des Gesetzes über die Thüringer Fernwasserversorgung dürfte sich aber ergeben, dass eventuelle Verluste der Thüringer Fernwasserversorgung nicht vom Land allein, sondern auch vom Fernwasserzweckverband Nord- und Ostthüringen gedeckt werden müssen.

Etwas anderes würde nur dann gelten, wenn die alleinige Anstaltslast des Freistaates Thüringen in das Gesetz aufgenommen würde.

Schließlich sind die Regelungen im Hinblick auf das Ausscheiden aus der Anstalt mit erheblichen Risiken für den Fernwasserzweckverband Nord- und Ostthüringen verbunden. Der Zweckverband würde zwar die seinen Aufgaben dienenden Anlagen ohne Gegenleistung zurückerhalten. Die übrigen rechtlichen und wirtschaftlichen Folgen seines Ausscheidens wären jedoch durch einen Vertrag zu regeln, welcher der Zustimmung (einfache Mehrheit) der Anstalts- und Gewährträgersammlung bedarf. Der Freistaat Thüringen kann demnach mit seinen Stimmen den Inhalt des Vertrages allein beschließen.

D. Ergebnis

In Anbetracht der vorgeschilderten Risiken erscheint es dringend angezeigt, der vom Freistaat Thüringen angestrebten Fusionslösung nicht zuzustimmen. Die Stadt Jena erkennt nicht ihre Solidarverantwortung für diejenigen Teile des Freistaates Thüringen, welche nicht über die Möglichkeit einer eigenen Wasserversorgung verfügen und deshalb auf den Bezug von Fernwasser angewiesen sind. Diese Solidarität setzt aber nicht zwingend die Teilnahme an der Fusion voraus. Der Zweckverband JenaWasser sollte sich verpflichten, von dem Fernwasserzweckverband Nord- und Ostthüringen oder von der künftigen TFW 1,3 Mio Kubikmeter jährlich zu 0,61 €/m³ Wasser abzunehmen. Es ist nicht einzusehen, dass die Stadt Jena über ihre mittelbare Beteiligung an der

künftigen TFW für Risiken einsteht, die etwa durch die Neuerrichtung von Talsperren entstanden sind.

So sind auch die Mitglieder des Südthüringer Fernwasserzweckverbandes nicht bereit, diese Haftungsrisiken mitzutragen. Der Südthüringer Fernwasserzweckverband schließt sich deshalb der Fusionslösung des Freistaates Thüringen nicht an.

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahlen zum Ortsbürgermeister in der Stadt Jena – Ortsteile Lichtenhain, Lößstedt, Wöllnitz und Zwätzen am 22. September 2002

1.) Gemäß § 17 des Thüringer Gesetzes über die Wahlen in den Landkreisen und Gemeinden (Thüringer Kommunalwahlgesetz - ThürKWG) vom 16.8.1993 (GVBl. Nr. 23, S. 530), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.03.1994 (GVBl. Nr. 12, S. 358), fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahlen **zum Ortsbürgermeister am 22. September 2002 in der Stadt Jena, Ortsteile Lichtenhain, Lößstedt, Wöllnitz und Zwätzen** auf. Die Wahlvorschläge sind mit allen erforderlichen Wahlunterlagen gemäß § 17 ThürKWG bis spätestens **09.08.2002, 18.00 Uhr**, bei dem Gemeindevorstand der Stadt Jena, Am Anger 15, Postfach 100338, in 07703 Jena einzureichen. Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

2.) Wahlvorschläge

(1) Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikel 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag für den jeweiligen Ortsteil einreichen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von 10 Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlages sind. Ein Wahlvorschlag darf höchstens einen Bewerber enthalten.

(2) Der Bewerber ist unter Angabe seines Namens und Vornamens sowie seines Geburtsdatums, seines Berufs und seiner Anschrift aufzuführen. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Die Zustimmung kann nach Ablauf der Einreichungsfrist (09.08.2002, 18.00 Uhr) nicht mehr zurückgenommen werden.

(3) Jeder Wahlvorschlag muss den Namen der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen.

(4) Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht auf Grund eines eigenen Wahlvorschlages seit

der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Landtag, im Kreistag oder im Stadtrat/Gemeinderat vertreten sind, müssen unbeschadet der nach Abs. 1 Satz 3 erforderlichen Unterschriften zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden, wie Ortsteilsratsmitglieder zu wählen sind. Entsprechend der zu wählenden Ortsteilsratsmitglieder müssen diese Wahlvorschläge in dem Ortsteil Lichtenhain von **zusätzlich 32** Wahlberechtigten, in dem Ortsteil Lößstedt von **zusätzlich 24** Wahlberechtigten, in dem Ortsteil Wöllnitz von **zusätzlich 24** Wahlberechtigten und in dem Ortsteil Zwätzen von **zusätzlich 40** Wahlberechtigten unterstützt werden. Die Wahlberechtigten haben sich dazu persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlages in eine vom Gemeindevorstand bei der Stadtverwaltung Jena, Am Anger 13, bis zum 19.08.2002 ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen.

(5) Abs. 4 gilt nicht, wenn ein Wahlvorschlag eingereicht wird, der von einer Partei oder Wählergruppe mit aufgestellt ist, die nicht unter Abs. 4 fällt und wenn der Name dieser Partei oder Wählergruppe mit deren schriftlicher Zustimmung im Kennwort enthalten ist.

3.) Aufstellung der Bewerber

(1) Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer in Satz 1 genannten Versammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

(2) Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben die Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Gemeindevorstand an Eides Statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Der Gemeindevorstand ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides Statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

4.) Beauftragte für die Wahlvorschläge

(1) In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlages als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlages der Stellvertreter.

(2) Soweit im Kommunalwahlgesetz nicht anders bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten.

(3) Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlages gegenüber dem Gemeindegewahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

5.) Inhalt und Form der Wahlvorschläge

(1) Der Wahlvorschlag muss nach dem Muster der Anlage 5 der Kommunalwahlordnung (ThürKWO) für die Wahlen des Ortsbürgermeisters enthalten:

1. das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe
2. Name, Vorname, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers
3. die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters
4. die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

(2) Dem Wahlvorschlag nach Abs. 1 sind beizufügen:

1. die Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG
2. eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 2 Satz 1 ThürKWG
3. die Versicherungen an Eides Statt nach § 15 Abs. 2 Satz 2 ThürKWG

(3) Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlage 7 ThürKWO und 7a ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort (§ 24 Abs. 5 Satz 5 ThürKWG), den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal so viel Wahlberechtigten tragen, wie Ortschaftsratsmitglieder zu wählen sind.

Entsprechend der zu wählenden Ortschaftsratsmitglieder müssen die Wahlvorschläge der Einzelbewerberinnen/-bewerber in dem Ortsteil Lichtenhain von 40 Wahlberechtigten, in dem Ortsteil Löbstedt von 30 Wahlberechtigten, in dem Ortsteil Wöllnitz von 30 Wahlberechtigten und in dem Ortsteil Zwätzen von 50 Wahlberechtigten unterstützt werden.

Nr. 5.) Abs. 1 Nr. 3 und 4 sowie Nr. 5.) Abs. 2 Nr. 2 und 3 sind für den Einzelbewerber nicht anwendbar.

(4) Ein Wahlberechtigter darf für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat er mehrere Wahlvorschläge für dieselbe Wahl unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgezogen werden.

6.) Für das Amt des Ortsbürgermeisters ist jeder Wahlberechtigte wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in dem entsprechenden Ortsteil hat. Jeder Bewerber für das Amt des Ortsbürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Gemeindegewahlleiter eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte, insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die

Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in das Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

7.) Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union (Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Spanien, Schweden) besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

8.) Unterstützungsunterschriften

(1) Unverzüglich nach Einreichung eines Wahlvorschlages nach § 14 Abs. 5 Satz 1 ThürKWG legt der Gemeindegewahlleiter zu nachfolgenden Zeiten die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften (§ 14 Abs. 5 Satz 2 ThürKWG) aus, die mit dem Wahlvorschlag zu verbinden ist; § 18 Abs. 4 ThürKWO gilt für die Unterstützungsunterschriften entsprechend: Stadtverwaltung Jena, Am Anger 13, Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 9.00-12.00 Uhr, Dienstag von 14.00-17.00 Uhr sowie Donnerstag von 14.00 - 18.00 Uhr.

Wahlberechtigte, die in Folge Krankheit oder ihres körperlichen Zustandes verhindert sind, Unterstützungsunterschriften bei der Gemeinde zu leisten, können auf Antrag Unterstützungsunterschriften auch vor einem Beauftragten der Gemeinde leisten. Unterstützungsunterschriften dürfen nicht von den Bewerbern des Wahlvorschlages geleistet werden. Die Sätze 1 bis 3 gelten für den Wahlvorschlag des Einzelbewerbers entsprechend, soweit dieser noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften trägt.

(2) Unterstützungsunterschriften nach § 14 Abs. 5 ThürKWG sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlages (§ 14 Abs. 1 Satz 3 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlages war.

(3) Hat sich der Wahlkreis gegenüber der letzten Wahl durch die Eingliederung oder Zusammenlegung von Gemeinden geändert, so gelten auch die Parteien und Wählergruppen als ununterbrochen im Gemeinderat vertreten, die in einem der bisherigen Wahlkreise im Gemeinderat vertreten waren, falls dieser bisherige Wahlkreis vollständig dem neuen Wahlkreis angehört. Gehört das Gebiet eines bisherigen Wahlkreises nur teilweise dem neuen Wahlkreis an, so gilt Satz 1 entsprechend, falls die Gemeinde der Rechtsnachfolger der bisherigen Gemeinde ist.

9.) Mehrheitswahl

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht (zugelassen), so wird die Wahl als Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

10.) Die maßgebliche Einwohnerzahl (§ 37 ThürKWG) für die Anzahl der zu wählenden Ortschaftsratsmitglieder (§ 45 ThürKO) beläuft sich für Lichtenhain auf 1202 Einwohner, für Löbstedt auf 652 Einwohner, für Wöll-

nitz auf 554 Einwohner und für Zwätzen auf 2070 Einwohner.

Jena, d. 27.06.2002

DER GEMEINDEWAHLLEITER

gez. Hertzsch

Bekanntmachung über die Anmeldung von Rechten

Über das Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Jena, Blatt 8751-8790,9157,9158 (WGB)

Ifd. Nr. des Bestandsverz.	Gemarkung	Flur	Flurstück(e)	Lage	Fläche in m ²
	Jena	15	144/23	Gillestraße	42
Eigentümer: Kathan Bauträger GmbH Jena					

liegt dem Katasteramt Jena ein Antrag des Notars Eckart Maaß auf Erteilung eines Unschädlichkeitszeugnisses vor.

Durch das Unschädlichkeitszeugnis wird festgestellt, dass die beantragte Rechtsänderung für die Berechtigten unschädlich ist. Es ersetzt die Bewilligung nach § 19 Grundbuchordnung und wird nur erteilt, wenn Nachteile für den Berechtigten nicht zu erwarten sind.

Nach § 8 Abs. 1 Thüringer Gesetz über Unschädlichkeitszeugnisse (ThürGUZ) vom 03.01.1994 (GVBl. S. 10) sollen die Berechtigten gehört werden, soweit dies ohne erhebliche Verzögerung und ohne unverhältnismäßige Kosten geschehen kann.

Es wird hiermit aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung berechtigen, bis zum 04.08.2002 bei dem Katasteramt Jena anzumelden.

Jena, den 27. Juni 2002
gez. Scheelen, OVR (Dienstsiegel)

Bekanntmachung über die Anmeldung von Rechten

Über das Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Ammerbach, Blatt 335

Ifd. Nr. des Bestandsverz.	Gemarkung	Flur	Flurstück(e)	Lage	Fläche in m ²
5	Ammerbach	7	36/1	Am Burgauer Weg	483
6	Ammerbach	7	36/2	Am Burgauer Weg	471
7	Ammerbach	7	36/3	Am Burgauer Weg	876
Eigentümer: Frank Fuchs					

liegt dem Katasteramt Jena ein Antrag der Notarin Birgit Muth auf Erteilung eines Unschädlichkeitszeugnisses vor.

Durch das Unschädlichkeitszeugnis wird festgestellt, dass die beantragte Rechtsänderung für die Berechtigten unschädlich ist. Es ersetzt die Bewilligung nach § 19 Grundbuchordnung und wird nur erteilt, wenn Nachteile für den Berechtigten nicht zu erwarten sind.

Nach § 8 Abs. 1 Thüringer Gesetz über Unschädlichkeitszeugnisse (ThürGUZ) vom 03.01.1994 (GVBl. S. 10) sollen die Berechtigten gehört werden, soweit dies ohne erhebliche Verzögerung und ohne unverhältnismäßige Kosten geschehen kann.

Es wird hiermit aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung berechtigen, bis zum 04.08.2002 bei dem Katasteramt Jena anzumelden.

Jena, den 27. Juni 2002
gez. Scheelen, OVR (Dienstsiegel)

Beschlussfassung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Ziegenhain-Wöllnitz (Körperschaft des öffentlichen Rechts) vom 22.03.2002 über die Verwendung des Reinertrages

5000,00 € werden zur Rücklagenbildung fest angelegt. Die Auszahlung der Pacht erfolgt nach Beantragung und Vorlage gültiger Dokumente entsprechend § 3 der Satzung der Jagdgenossenschaft Ziegenhain-Wöllnitz für das vergangene Pachtjahr 2000/2001.

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft
Ziegenhain-Wöllnitz

Öffentliche Ausschreibungen



Öffentliche Ausschreibung - Stellenausschreibung -

Im Ordnungsamt der Stadtverwaltung Jena sind Stellen als

Sachbearbeiter/in Stadtinspektion im Außendienst

- Vergütung nach BAT-O: VIII
- Vollbeschäftigung

zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen.

Aufgabengebiet:

- Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im ruhenden Verkehr
- Vollzug von Satzungen, Verordnungen und Erlässen sowie Vollzug des Ordnungsbehördengesetzes (§§ 5, 15, 20, 22, 39, 40, 41, 43)

Anforderungen an den / die Bewerber/int:

- erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung, bevorzugt wird der Abschluss als Verwaltungsfachangestellte/r bzw. erfolgreich abgeschlossener Angestelltenlehrgang I
- nachweisbare sehr gute Kenntnisse des Straßenverkehrsrechts und im kommunalen Recht
- Führerschein Klasse B
- körperliche und gesundheitliche Eignung

Es wird erwartet, dass Sie stets freundlich und kompetent gegenüber dem Bürger auftreten und korrekte Umgangsformen sowie ein gepflegtes Erscheinungsbild haben. Des Weiteren arbeiten Sie in einem Schichtsystem (auch an Wochenenden), welches zukünftig noch erweitert werden soll. Sofern auch Gewissenhaftigkeit und Einsatzbereitschaft zu Ihren besonderen persönlichen Fähigkeiten zählen, erwarten wir Ihre aussagekräftige Bewerbung.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis zum **15.07.2002** im Personalamt der Stadtverwaltung Jena, Postfach 100338, 07703 Jena einzureichen. Aus verwaltungstechnischen und Kostengründen bitten wir den/die Bewerber/in, jegliche **Bewerbungsunterlagen** (Lebenslauf, Zeugnisse, Passbild, Arbeitsnachweise etc.) **in Kopie** einzureichen sowie **keine Mappen und Hefter zu verwenden**. Die Bewerbungsunterlagen verbleiben in der vorgenannten Behörde und werden **nicht zurückgesandt**. Die Unterlagen nicht berücksichtigter Bewerber werden nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens vernichtet. Gegebenenfalls entstehende Kosten bei Vorstellungsgesprächen werden nicht erstattet.

Stadt Jena